

Abschr. zur Entscheidungssammlung d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 120/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Olga P [REDACTED] :
Via di T [REDACTED] F [REDACTED], Italien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde
Nordrhein-Westfalen, Tannenstraße 26, Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. November 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Dr. Thumm, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 13. Dezember 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Die Behörde hat über den erstmals nach Inkrafttreten des ZPO-Schlussgesetzes ohne Wiedereinsetzungsgesuch gestellten "Antrag nach § 150 ZPO", von der Klägerin auch als "Antrag nach dem ZPO-Schluss" bezeichnet, sachlich entschieden. Sachverhaltsschilderung und Gründe des Bescheids lassen den Schluss zu, daß die Behörde ein Antragsrecht nach Art. III Nr. 1 ZPO-Schluss bejaht und deshalb zur Sache entschieden hat. Die stillschweigende Gewährung von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Antragsfrist liegt in dieser Sachentscheidung nicht (BGH RSt 1973, 395).

227

- 3 -

Ein Neuantragsrecht wegen der Neufassung des § 150 EEG durch das EEG-Schlußgesetz verneint das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß. Es vergleicht dabei zutreffend die konkrete Rechtslage vor Inkrafttreten des EEG-Schlußgesetzes in ihrer damaligen Ausprägung durch die höchstichterliche Rechtsprechung mit der Rechtslage nach neuem Recht.

Mai

Dr. Lang

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)